

TSV Meerbusch e. V. Abteilungsordnung

Der Verein organisiert seinen Sport- und Übungsbetrieb in Abteilungen. Zur Regelung hat der geschäftsführende Vorstand die folgende Abteilungsordnung beschlossen.

§ 1 Abteilungsversammlung

- 1. Die Abteilungsversammlung besteht aus den Mitgliedern der Abteilung.
- 2. Das Stimmrecht der Abteilungsmitglieder richtet sich nach § 11, Abs. 12 der Vereinssatzung.
- 3. Die Abteilungsversammlung wird vom Abteilungsleiter in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand einberufen. Dabei ist § 11 der Satzung anzuwenden.
- 4. Die Abteilungsversammlung wird vom Abteilungsleiter oder seinem Vertreter geleitet. Dabei ist die Versammlungsordnung des Vereins zu beachten.
- 5. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- 6. Die Abteilungsversammlung hat im ersten Quartal eines Jahres stattzufinden.
- 7. Alle Abteilungsmitglieder und der geschäftsführende Vorstand haben Zugang zur Versammlung.

§ 2 Die Abteilungsversammlung ist zuständig für

- 1. Wahl des Abteilungsvorstands.
- 2. Wahl der Delegierten sowie Reservedelegierte für die Delegiertenversammlung des Vereins (Der Abteilungsleiter ist kraft seines Amtes Delegierter der Abteilung). Die Delegierten werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet ein gewählter Delegierter in der Wahlperiode aus, rückt dafür ein gewählter Ersatzdelegierter nach.
- 3. Festsetzung eines Abteilungsbeitrages zur Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand.

§ 3 Der Abteilungsvorstand besteht aus:

- 1. dem Abteilungsleiter
- 2. seinem Vertreter
- 3. dem Sportwart
- 4. dem Jugendwart

Der Abteilungsvorstand kann sich durch weitere Mitglieder ergänzen, die vom geschäftsführenden Vorstand bestätigt werden.

§ 4 Der Abteilungsvorstand ist zuständig für

- 1. Regelung des Trainings- und Wettkampfbetriebes
- 2. Durchführung von Sportkursen
- 3. Erstellung des Jahresberichtes
- 4. Abrechnung der zur Verfügung gestellten Mittel bei Aufforderung durch den geschäftsführenden Vorstand, mindestens jedoch quartalsmäßig.
- 5. Listenmäßige Erfassung der Delegierten für den Vorstand
- § 5 Bei der Durchführung des Sportbetriebes sind die Ordnungen des Fachverbandes einzuhalten.
- § 6 Falls die Abteilung weitere Ordnungen benötigt, kann der Abteilungsvorstand diese aufstellen. Diese Ordnungen bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.

Stand 19.01.2018 Seite - 1 -